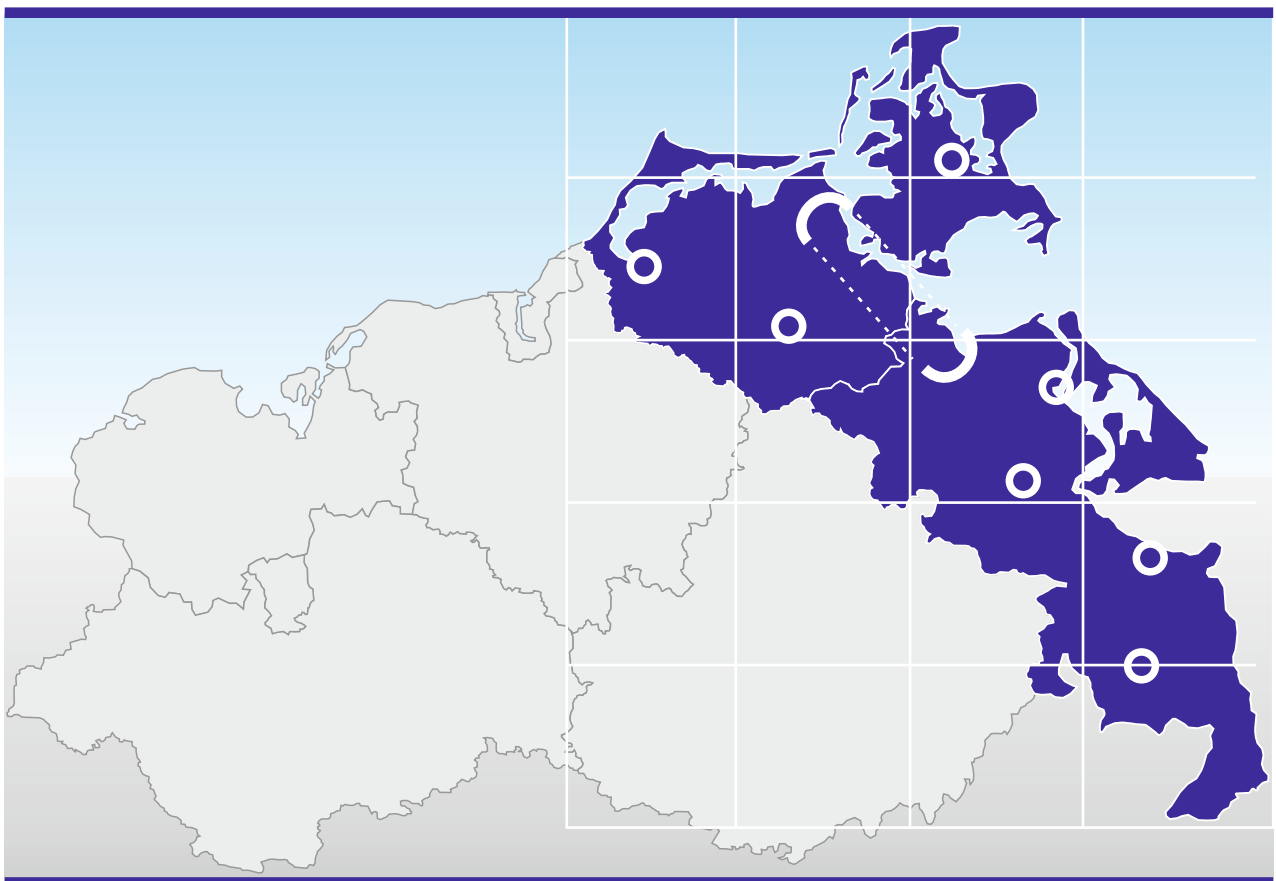


Erste Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

2013



Regionaler Planungsverband
Vorpommern

**Erste Änderung des
Regionalen Raumentwicklungsprogramms
Vorpommern**

- Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergie Altfähr -

Stand: Oktober 2013

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle

c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Dezernat Regionalplanung
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

Telefon: 03834 / 51 49 39 0

Fax: 03834 / 51 49 39 70

Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Bearbeiter: Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

**Landesverordnung zur Feststellung der ersten Änderung des
Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern
(1. Änd. RREP VP-LVO M-V)**

Vom 7. Oktober 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1 - 17

Aufgrund des § 9 Absatz 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die Erste Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern zwecks Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergie Altefähr mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe für Windenergieanlagen von 70 Metern über gewachsenem Grund wird festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die verbindliche Wirkung des Programms erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1 : 100 000. Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. Oktober 2013

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Volker Schlotmann**

Der Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung weist darauf hin, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Raumentwicklungsprogramms der obersten Landesplanungsbehörde gegenüber schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird.

Schwerin, den 7. Oktober 2013

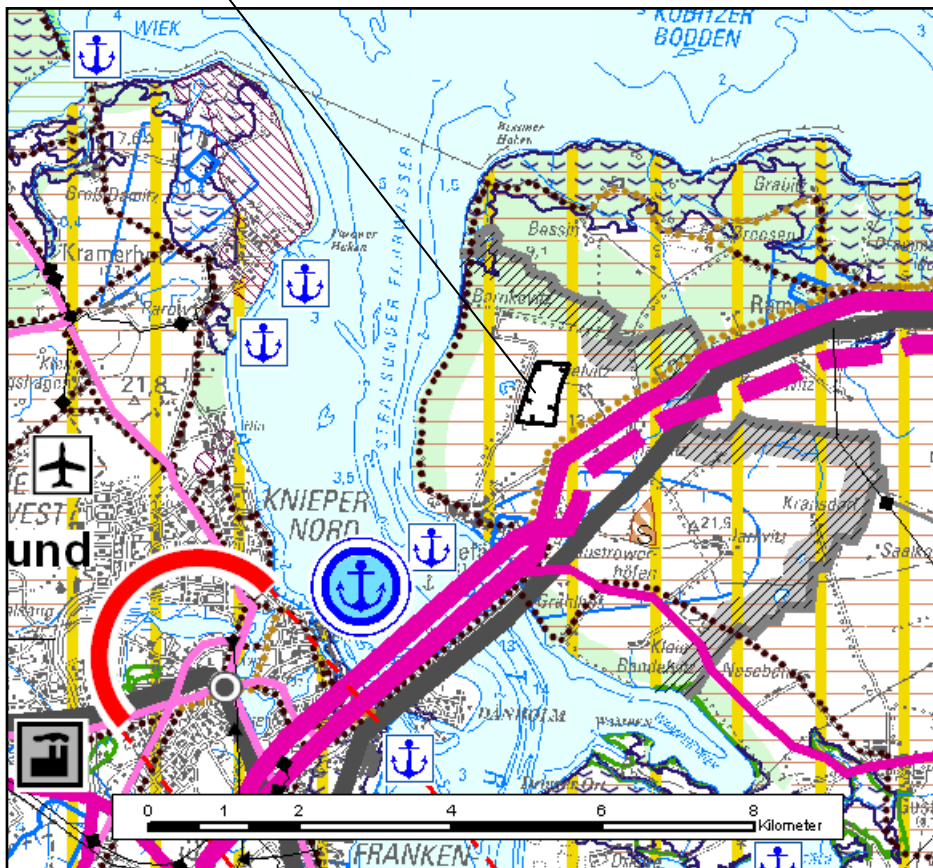
**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Volker Schlotmann**

Erste Änderung des RREP Vorpommern – Neufestlegung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Altefähr

- Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in der Gemeinde Altefähr

Das Eignungsgebiet befindet sich nördlich des Ortes Altefähr, nordwestlich der Bundesstraße B 96 (schwarz umgrenzte Fläche). Es war rechtsverbindlicher Bestandteil des RROP Vorpommern 1998 und wird kartographisch in der gleichen Größe dargestellt wie im RROP Vorpommern 1998:

Eignungsgebiet Altefähr



Im Programmsatz 6.5 (7) wird folgender Satz nach Satz 2 eingefügt:

„Im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in der Gemeinde Altefähr (LK Vorpommern-Rügen) beträgt die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen über gewachsenem Boden 70 Meter. **(Z)**“

In der Begründung zu Kapitel 6.5 Energie wird vor dem Absatz zu den Teststandorten folgender Absatz eingefügt:

„Die Altstadt der Hansestadt Stralsund gehört seit 2002 zum UNESCO-Weltkulturerbe. Der gegenwärtig vorhandene Windpark Altefähr, dessen Anlagen eine Gesamthöhe von ca. 46 bzw. 70 Metern aufweisen, beeinträchtigt die Blickbeziehungen und die Silhouette der Hansestadt Stralsund nicht, da aufgrund des Reliefs des Geländes und des vorhandenen Küstenschutzwaldes der Windpark hinter dieser Sichtbarriere nicht wahrgenommen wird. Um die Altstadt Stralsunds vor visuellen Beeinträchtigungen zu schützen und den UNESCO-Welterbestatus nicht zu gefährden wurde im Ergebnis einer Fotosimulation ermittelt, dass für ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen eine Höhenbegrenzung auf 70 Meter erforderlich ist.“

Zusammenfassende Umwelterklärung zur Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 LPIG M-V

Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergie Altefähr

Die Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergie Altefähr wurde daraufhin untersucht, ob mit ihr erhebliche nachteilige Umweltwirkungen verbunden sein könnten. Das Eignungsgebiet Windenergieanlagen Altefähr wurde deshalb einer vertieften Umweltprüfung unterzogen. Dies war erforderlich, weil die Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Wirkungen auf Schutzgüter haben kann.

Die Umweltprüfung stützte sich auf die Anwendung der Auswahlkriterien für das Eignungsgebiet. In einem zweiten Prüfschritt wurden standörtliche Untersuchungen aller Schutzgüter vorgenommen. Diese Prüfung wurde durch die Daten und Kenntnisse ergänzt, die im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Programmänderung erhoben bzw. bekannt wurden.

Für die Umweltprüfung sind anhand der raumbedeutsamen Inhalte des GLRP VP die möglichen Wirkungen auf Bereiche mit herausragender und mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur, Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen und Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft untersucht worden. Weitere Untersuchungen erfolgten für die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Prüfung ergab, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Gebiete gemeinschaftlichen Interesses führt. Auf der regionalen Ebene kann eine Verträglichkeit des Eignungsgebietes mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlichen Interesses festgestellt werden. Der Luftraum der beiden betroffenen EU-Vogelschutzgebiete kann durch die Höhe der Windenergieanlagen und die Drehbewegung der Rotoren unerheblich gestört werden. Weitere Untersuchungen, ggf. auch Vermeidungs- und Anpassungsmaßnahmen des Vorhabens an Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der Standortsuche der Einzelanlagen erforderlich.

Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 42 BNatSchG wird durch nachfolgende Genehmigungs-, Zulassungs- und Prüfverfahren gewährleistet. Insofern sind Aussagen über erforderliche Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 62 (1) BNatSchG erst möglich, wenn der Planungsstand hinreichend konkretisiert ist und der Standort auf die Belange des Artenschutzes hin vertieft untersucht wurde. Soweit zu Belangen des Artenschutzes gesicherte Daten vorlagen, wurden sie bereits berücksichtigt.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Eignungsgebiet sind noch standortbezogene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. In diesen Genehmigungsverfahren wird die aktuelle Standortsituation des beplanten Bereichs noch detaillierter beurteilt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der Änderung des RREP VP 2010 keine erheblichen und unverträglichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

Der Umweltbericht kann zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern, Am Gorzberg Haus 8, 17489 Greifswald eingesehen werden.